Salzarig gorials 3 047 lbs.4 Mr. 2 Badob

Satzung der Gemeinde Latendorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

über die Festlegung des bebauten Bereichs im Außenbereich

"Braak-Siedlung"

als im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.8.1997 (BGBI I S. 2081) sowie nach § 92 Landesbauordnung wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 12.09.01 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über die Festlegung des bebauten Bereichs im Außenbereich "Rotenhahn" als im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB erlassen:

Teil B - Text

1. <u>Bauweise - Hausform - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2</u> BauGB, § 22 BauNVO)

Die Wohngebäude sind in offener Bauweise als Einzelhäuser zu errichten.

2. Mindestgrundstücksbreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Je Einzelgrundstück ist eine Mindestgrundstücksbreite von 15 m erforderlich. Dies gilt nicht für das Grundstück 33.

3. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig.

4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 Abs. 4 LBO)

Flachdächer sind nicht zulässig. Bei Garagen sind Flachdächer zulässig.

5. <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</u>

Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Form zu befestigen.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Grundstückseinfriedungen sind als Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn) mit einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je Ifd. Meter. Werden Draht- oder Holzzäune errichtet, so dürfen die-

se nur hinter die Hecke (auf der Innenseite des Grundstückes) gesetzt werden und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten

Je Grundstück ist mind. ein hochstämmiger heimischer standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Verfahrensvermerke		
	n der Gemeindevertreti	(Teil A) und dem Text (Teil B) ung als Satzung beschlossen, die
		(Teil A) und dem Text (Teil B) Abs. 2 BauGB genehmigt.
Ort, Datum	L.S.	Bürgermeister
3. Die Satzung, bestehend a wird hiermit ausgefertigt.	aus der Planzeichnung	(Teil A) und dem Text (Teil B)
Ort, Datum	L.S.	Bürgermeister
Dauer während der Spreckann und über den Inhalt berger Zeitung am Bekanntmachung ist auf Formvorschriften und von benden Rechtsfolgen (§ 2 gungsansprüche geltend BauGB) hingewiesen wor	chstunden von allen In Auskunft zu erhalten is ortsüblich die Möglichkeit, eine 'n Mängeln der Abwägu 15 Abs. 2 BauGB) sow zu machen und das Er den. Auf die Rechtswi st ebenfalls hingewiese	wie die Stelle, bei der diese aut teressierten eingesehen werder it, ist durch Abdruck in der Segebekanntgemacht worden. In der Verletzung von Verfahrens- und ung einschließlich der sich ergeie auf die Möglichkeit, Entschädirlöschen dieser Ansprüche (§ 44 rkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 n worden. Die Satzung ist mithir
Ort, Datum	L.S.	 Bürgermeister